

Ausgegeben in Steinfurt am 10. Februar 2020

Nr.  
6/2020

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
45	11.12.2019	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	41
46	07.02.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 18.02.2020 um 17.00 Uhr	41
47	07.02.2020	Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2020 vom 06.02.2020	43
48	07.02.2020	Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ über die Mitgliederversammlung am 18.03.2020 um 11.00 Uhr	45
49	25.10.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten-Greven-Saerbeck für das Haushaltsjahr 2020	46

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**45. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Die Gemeinde Saerbeck hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Gewerbegebiet Nord II beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 7 - 13 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 11.12.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 6/2020/45

**46. Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am  
Dienstag, 18.02.2020 um 17.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 22. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, den 18.02.2020 um 15:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

## Tagesordnung

### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.11.2019
2. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
3. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 41 LNatSchG für das Vorhaben der Fa. Dyckerhoff, Teile einer gesetzlich geschützten Allee zu beseitigen
4. Neuwahl der Naturschutzbeauftragten und eines Stellvertreters für die Bezirke in der Stadt Tecklenburg
5. Ersatzgelder gemäß § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 31 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)  
- Verwendung der Ersatzgelder 2019 / Vorgesehene Verwendung der Ersatzgelder 2020
6. Schulungsveranstaltung für die Naturschutzwacht des Kreises Steinfurt

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

7. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 19.11.2019

Steinfurt, 07.02.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 6/2020/46

## **47. Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2020 vom 06.02.2020**

### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2019 (GV.NRW S. 474) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KAAW mit Beschluss vom 14. November 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

2.405.098 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

2.320.200 €

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

2.334.750 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

2.209.660 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

36.180 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

64.200€

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0 €

festgesetzt.

## § 2

### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

## § 3

### **Wertgrenze für Investitionen gemäß § 41 GO**

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf **5.000 €** festgesetzt.

## § 4

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 5

### **Eigenkapital**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 6

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Jahr 2020 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

## § 7

### **Umlage für Verbandsmitglieder**

Die Umlage gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung für die Verbandsmitglieder zur Bestreitung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird auf **299.575 €** festgesetzt.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit §80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 20.11.2019 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 02.01.2020 – Az.: 31.1.23.06-001/2019.0001 – erteilt worden.

Gemäß § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West, Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren öffentlich aus.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Zweckverbandsvorsteherin hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 06.02.2020

gez. Huslage  
stellv. Zweckverbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 6/2020/47

## 48. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ über die Mitgliederversammlung am 18.03.2020 um 11.00 Uhr

### Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Lengericher Aa-Bach“ vom 01.05.2009 endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31. Dezember 2019. Zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses nach § 10 der Satzung werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger) zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, die am

**18. März 2020 um 11.00 h  
im „Hotel zur Mühle“  
in 49525 Lengerich, Tecklenburger Str. 29,**

stattfindet.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bestimmung je eines Mitgliedes der Gruppe A und der Gruppe B zur Mitunterzeichnung der Niederschrift von der Mitgliederversammlung
2. Bericht über die Verbandstätigkeit in der abgelaufenen Legislaturperiode
3. Wahl der Ausschussmitglieder, der Gruppe A (Erschwerer)
4. Wahl der Ausschussmitglieder, der Gruppe B (Anlieger)
5. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder Gruppe C (Städte und Gemeinden)
6. Verschiedenes

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Wahlen gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung durchgeführt werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

49525 Lengerich, 10.02.2020

Unterhaltungsverband  
„Lengericher Aa-Bach“  
gez. Stöppel

Kreis Steinfurt 6/2020/48

## **49. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten-Greven-Saerbeck für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 666) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS Zweckverbandes Emsdetten-Greven-Saerbeck erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.408.466 EUR  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.486.666 EUR

im Finanzplan mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1.340.388 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1.363.150 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 160.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

78.200 EUR

und  
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen  
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden  
dürfen, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

#### **§ 6**

Die Verbandsumlage zur Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten  
Aufwendungen wird gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes auf

236.688 EUR

festgesetzt.

#### **§ 7**

-entfällt-

#### **§ 8**

Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten überplanmäßige und außerplanmäßige  
Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen  
oder auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.

Die Entscheidungsbefugnis über solche unerheblichen über- und außerplanmäßigen  
Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Direktor der  
Volkshochschule übertragen, soweit die Deckung im Ergebnis- bzw. Finanzplan  
gewährleistet ist.

#### **§ 9**

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan nach § 4  
Abs. 4 S. 2 GemHVO wird festgelegt:  
für regelmäßige Beschaffungen auf

20.000 €

Jahresbedarf.

#### **§ 10**

Die Aufwendungen des Ergebnisplanes sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen  
gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt auch für  
Mehreinzahlungen zugunsten von Mehrauszahlungen.

Aufgestellt:  
Emsdetten, 25.10.2019

Festgestellt:  
Emsdetten, 25.10.2019

gez. Lüken  
Leiter der VHS

gez. Moenikes  
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 6/2020/49